



*EINWOHNERGEMEINDE
4914 ROGGWIL BE*

Einwohnergemeinde Roggwil

**Verordnung Benützung Sportanlagen,
Schwimmbad und Aula
ausserhalb der Schulzeit
2011**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
GELTUNGSBEREICH	4
BENÜTZUNGSGRUNDSATZ	4
VERANTWORTLICHKEITEN UND KOMPETENZEN	4
SORGFALTSPFLICHT	4
ALKOHOL, NIKOTIN, DROGEN	4
II. KOMMISSION FÜR SPORT, KULTUR UND FREIZEIT	4
KONSTITUIERUNG	4
AUFTRAG.....	4
ANSCHAFFUNGEN.....	5
UNTERHALT DER ANLAGEN, INVESTITIONEN	5
BEHANDLUNG DER GESUCHE, BEWILLIGUNGEN.....	5
VERTEILER.....	5
RECHTSMITTELBELEHRUNG.....	5
III. TURNHALLEN UND SPORTPLÄTZE	5
UNTERSTELLUNG.....	5
VERSTÖSSE	5
HAUSORDNUNG.....	6
SCHÄDEN	6
MOBILIAR UND EINRICHTUNGEN.....	6
AUSLEIHUNG.....	6
VEREINSMOBILIAR	6
SCHLÜSSELKONTROLLE	6
BENÜTZUNGSZEITEN.....	6
VERHINDERUNG DER BENÜTZUNG.....	7
BENÜTZUNG AN FESTTAGEN UND IN DEN FERIEEN	7
IV. SCHWIMMBAD	7
BADMEISTER.....	7
KIOSK UND RESTAURANT	7
BADESAISON.....	7
BADEZEITEN	7
WEISUNGEN DES AUFSICHTSPERSONALS	8
VORSCHULPFLICHTIGE KINDER.....	8
DUSCHEN	8

SPRUNGANLAGE	8
VERHALTENSREGELN.....	8
EINTRITTSPREISE	8
ABONNEMENTE	8
WERTGEGENSTÄNDE	8
FUNDGEGENSTÄNDE.....	8
HAFTPFLICHT DER GEMEINDE	8
BESCHWERDEN.....	8
V. FUSSBALLPLÄTZE.....	9
BENÜTZER.....	9
BENÜTZUNG DURCH DEN FC ROGGWIL.....	9
PLATZORDNUNG	9
VI. EISBAHN.....	9
BENÜTZER.....	9
NUTZUNG	9
GARDEROBE	9
LÄRMEMISSION / BENÜTZERZEITEN	9
ABFALLWESEN	9
VII. AULA OBERSTUFENZENTRUM	10
GRUNDSATZ.....	10
BEWILLIGUNGSINSTANZ.....	10
BEWILLIGUNGSFÄHIGE ANLÄSSE	10
BENÜTZUNGSGEBÜHR	10
LEISTUNGSUMFANG	10
HAUSORDNUNG.....	10
BETRIEB EINER FESTWIRTSCHAFT.....	10
BESCHRÄNKUNG DER IMMISSIONEN.....	11
ÜBERGABE	11
REINIGUNG.....	11
PARKPLATZORDNUNG.....	11
SCHÄDEN UND HAFTUNG.....	11
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
STRAFBESTIMMUNGEN	11
AUFHEBUNG BISHERIGER ERLASSE	11
INKRAFTSETZUNG.....	12

I. Allgemeines

- Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Benützung der Turnhallen, der Sportplätze, der Fussballplätze, der Eisbahn, des Schwimmbades sowie der Aula des Oberstufenzentrums ausserhalb der Schulzeiten.
- Benützungsgrundsatz **Art. 2** Die Schul- und Schulsportanlagen dienen in erster Linie den Schulen. Ausserhalb des Schulbetriebes werden sie ortsansässigen Vereinen, anderen Organisationen und Privatpersonen für Vereinstätigkeiten, Trainings- und Meisterschaftsspiele unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für kommerzielle Veranstaltungen, welche sich an die Öffentlichkeit richten, ist eine Benützungsgebühr (gemäss Gebührentarif) zu entrichten.
- Verantwortlichkeiten und Kompetenzen **Art. 3** Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit ist verantwortlich für Bewilligungen und Sanktionen. Den Weisungen von Behördenmitgliedern, Hauswarten, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung ist in jedem Fall Folge zu leisten. Diese und allenfalls von der Gemeinde beauftragte Dritte haben Wegweisungsbefugnis.
- Sorgfaltspflicht **Art. 4** Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in ordentlichem Zustand gehalten werden. Eltern haften für ihre Kinder. Die ausserschulische Nutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Jegliche Haftung der Gemeinde als Werkeigentümerin, ausser der obligatorischen, ist ausgeschlossen.
- Alkohol, Nikotin, Drogen **Art. 5** In allen Schulanlagen besteht ein striktes Verbot für den Genuss von Suchtmitteln, wie Alkohol, Nikotin und Drogen. Vom Alkohol- und Nikotinverbot ausgenommen sind spezielle Veranstaltungen, für welche die zuständige Stelle eine Gastwirtschaftsbewilligung erteilt hat.

II. Kommission für Sport, Kultur und Freizeit

- Konstituierung **Art. 6** Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit wird vom Gemeinderat auf eine vierjährige Amtszeit gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident der Kommission ist Mitglied des Gemeinderates. Der Vizepräsident wird von der Kommission selbst gewählt. Die Protokollführung und das Sekretariat werden durch ein Mitglied der Verwaltung sichergestellt.
- Auftrag **Art. 7** Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit übt die Aufsicht über die ausserschulische Benützung der Turnhallen und Sportplätze, des Schwimmbads, der Fussballplätze, der Eisbahn sowie der Aula des Oberstufenzentrums.

Anschaffungen	Art. 8 Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit beschafft nach Rücksprache mit Schule und Vereinen notwendiges Sportmaterial und Sportgeräte. Sie budgetiert die vorgesehenen Ausgaben im Voranschlag. Zusätzliche Kredite sind dem Gemeinderat zu beantragen.
Unterhalt der Anlagen, Investitionen	Art. 9¹ Für den Unterhalt der Anlagen ist die Bau- und Betriebskommission zuständig. Die Budgeteingabe erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung und einer Besichtigung der Anlagen durch die beiden Kommissionen. ² Ausgaben für grössere bauliche Veränderungen sowie vorgesehene Investitionen werden durch die Bau- und Betriebskommission in den Finanzplan aufgenommen. Sie nimmt vorher Rücksprache mit der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit.
Behandlung der Gesuche, Bewilligungen	Art. 10¹ Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit behandelt schriftliche Gesuche, welche die Benützung der Anlagen betreffen. Bei ihren Entscheiden hat sich die Kommission nach dem Benützungsplan der Schulen und Vereinen zu richten. ² Der Turnplan der Schule, ausgearbeitet durch die Schulleitung, ist für die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit verbindlich. Ausserordentliche Benützungen innerhalb des Benützungsplanes können erst nach Absprache mit der Schule oder den betroffenen Vereinen erteilt werden. ³ Benützungsbewilligungen sind dem Gesuchsteller schriftlich zu bestätigen, wobei eine Kopie dem zuständigen Hauswart zuzustellen ist. Die Benützungsbewilligung enthält auch die durch den Gemeinderat bestimmte Benützungsgebühr. ⁴ Belegungen von Schulanlagen durch Truppen können nur im Einverständnis mit der Bildungskommission gestattet werden.
Verteiler	Art. 11 Diese Verordnung ist den Vereinsvorständen und den übrigen regelmässigen Benützern der Anlagen abzugeben. Diese sind gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.
Rechtsmittelbelehrung	Art. 12 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat geführt werden.

III. Turnhallen und Sportplätze

Unterstellung	Art. 13 Zu den Turnhallen und Sportplätzen gehören die Turnhallen Bündtenacker und Hofstätten mit ihren Aussenanlagen.
Verstösse	Art. 14¹ Die Anordnungen der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit und der Hauswarte sind zu befolgen. Bei groben Verstössen gegen die Verordnung ist die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit befugt, den Fehlbaren die Benützung der Hallen und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

	<p>² Die Hauswarte sind verpflichtet, grobe Überschreitungen durch die Benützer der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit zu melden. Sie sind ausserdem berechtigt, die Fehlbaren aus den Turnanlagen zu weisen.</p>
Hausordnung	<p>Art. 15¹ In allen Räumen ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Nicht gestattet sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Das Rauchen und der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken. Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit kann Ausnahmen bewilligen.b) Das Betreten der Hallen mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen oder Nagel- und Stollenschuhen.c) Übungen und Spiele, die die Einrichtungen gefährden. <p>² Das Diskus- und Speerwerfen sowie das Stossen von Kugeln ist nur auf den dazu bestimmten Plätzen gestattet. Auf den Spielwiesen darf nur mit geeigneten Schuhen oder barfuss gespielt werden.</p>
Schäden	<p>Art. 16¹ Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. In Schadensfällen haftet der Verursacher bzw. der Verein kollektiv.</p> <p>² Reparaturaufträge bis Fr. 200.00 werden durch den Hauswart erteilt. Für die Ausführung von grösseren Reparaturen ist die Bau- und Betriebskommission auf Antrag der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit zuständig.</p>
Mobiliar und Einrichtungen	<p>Art. 17 Die benützten Geräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an die zugewiesenen Standorte zu bringen. Nicht rollbare Gegenstände sind beim Transport zu tragen. Innengeräte dürfen nicht im Freien, Aussengeräte nicht in der Halle verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch hin die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit.</p>
Ausleiherung	<p>Art. 18 Gemeindeeigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit aus den Räumen entfernt werden. Für die rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereinsvorstand verantwortlich.</p>
Vereinsmobiliar	<p>Art. 19 Das Aufstellen und Lagern von Vereinsmobiliar und –gerätschaften ist nur mit Bewilligung der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.</p>
Schlüsselkontrolle	<p>Art. 20 Die Vereinsleitung ist für das Öffnen und Schliessen der Hallen und Nebenräume sowie das Löschen der Lichter verantwortlich. Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen sowie die Beschaffung und der Gebrauch von Nachschlüsseln ist nicht gestattet. Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit führt eine Schlüsselkontrolle.</p>
Benützungszeiten	<p>Art. 21 Die Räumlichkeiten und Plätze müssen spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein. Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung der Leiter betreten. Ihre Übungen sind spätestens um 21.00 Uhr zu beenden. Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen.</p>

Verhinderung der Benützung	<p>Art. 22¹ Ist die Benützung der zugeteilten Räume und Plätze wegen militärischer Belegung, Vornahme von Reparaturen und Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützer rechtzeitig verständigt.</p> <p>² Tangiert die Durchführung eines ausserordentlichen Vereinsanlasses (Musikkonzert, Turnervorstellung, Radballturnier, Fasnacht, Lotto etc.) die ordentliche Benützung durch andere Vereine, sind diese mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich durch den organisierenden Verein über die Verhinderung der Benützung zu informieren.</p> <p>³ Die Benützer haben die Hauswarte frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen.</p>
Benützung an Festtagen und in den Ferien	<p>Art. 23¹ An gesetzlichen Feiertagen dürfen die Räume und Plätze in der Regel nicht benützt werden. Für besondere Anlässe ist eine Bewilligung der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit erforderlich.</p> <p>² Während den Schulferien stehen die Räumlichkeiten den Vereinen auf schriftliches Gesuch hin zur Verfügung. Die Vereinsverantwortlichen haben sich bei Ferienabwesenheit des zuständigen Hauswarts frühzeitig mit diesem in Verbindung zu setzen, um sich über die Reinigungsmodalitäten zu informieren. Ausgenommen ist die Benützung der Hallen während der jährlichen Hauptreinigung.</p>

IV. Schwimmbad

Badmeister	<p>Art. 24¹ Die Beaufsichtigung des Badebetriebes und die Pflege der Anlagen werden einem ausgebildeten Badmeister übertragen. Dieser untersteht während der Badesaison der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit.</p> <p>² Soweit nötig, wird dem Badmeister Aushilfspersonal zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Rechte und Pflichten des Personals sind in einem besonderen Pflichtenheft oder in einem speziellen Anstellungsvertrag zu regeln.</p>
Kiosk und Restaurant	<p>Art. 25 Kiosk und Restaurant werden durch die Gemeinde geführt. Verantwortlicher Geschäftsführer ist der Badmeister.</p>
Badesaison	<p>Art. 26 Beginn und Schluss der Badesaison werden – je nach Witterungsverhältnissen – durch die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit festgelegt und durch Publikation bekannt gemacht.</p>
Badezeiten	<p>Art. 27¹ Die Badeöffnungszeiten werden durch die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit festgesetzt.</p> <p>² Eine Viertelstunde vor der Schliessung wird durch ein Signal Badeschluss bekannt gegeben. Nach Ertönen dieses Signals ist der Eintritt nicht mehr gestattet. Die Besucher haben sich ohne weitere Aufforderung anzukleiden und innert einer halben Stunde das Bad zu verlassen.</p>

	<p>³ Bei ungünstiger Witterung, vorgerückter Saison oder von der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit bewilligten Anlässen kann der Betrieb eingeschränkt oder die Anlage geschlossen werden.</p>
Weisungen des Aufsichtspersonals	Art. 28 Die Badegäste und Besucher haben sich den Weisungen des Badmeisters und dessen Personal sowie der Aufsichtsbehörde zu fügen und alles zu unterlassen, was Ruhe und Ordnung stören könnte.
Vorschulpflichtige Kinder	Art. 29 Vorschulpflichtige Kinder dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
Duschen	Art. 30 Alle Badenden haben sich vor Benützung des Schwimmbeckens abzduschen.
Sprunganlage	Art. 31 Das Springen von der Sprunganlage in das Schwimmbecken hat nach vorne (nicht seitwärts) zu erfolgen. Ein Sprung von den Sprungbrettern geschieht auf eigene Verantwortung und darf keine anderen Personen gefährden.
Verhaltensregeln	Art. 32¹ Die Badegäste haben während ihres Aufenthaltes Rücksicht auf die anderen Besucher zu nehmen. ² Die Verhaltensregeln werden in einer separaten Badeordnung durch die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit geregelt und im Schwimmbad gut sichtbar ausgehängt.
Eintrittspreise	Art. 33 Die Preise für die Benützung der Badeanlage, der Kabinen und Saisonabonnemente werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit festgesetzt. Sie sind im Schwimmbad anzuschlagen.
Abonnemente	Art. 34 Die Abonnemente lauten auf den Namen des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sie gelten für eine Saison. Die Besitzer von Abonnements sind verpflichtet, diese auf Verlangen vorzuweisen.
Wertgegenstände	Art. 35 Wertgegenstände können in speziellen Schliessfächern deponiert werden. Für nicht deponierte Wertsachen wird keine Haftung übernommen, auch wenn diese in geschlossenen Umkleidekabinen aufbewahrt werden.
Fundgegenstände	Art. 36 Fundgegenstände sind an der Schwimmbadkasse abzugeben, wo sie vom Verlierer gegen eine Gebühr wieder abgeholt werden können.
Haftplicht der Gemeinde	Art. 37 Motorfahrzeuge, Fahrräder etc. dürfen nur auf den für sie bestimmten Parkplätzen abgestellt werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftplicht für Diebstähle, Beschädigung oder Verwechslung durch Dritte ab.
Beschwerden	Art. 38¹ Beschwerden über Mängel an der Badeanlage und ihren Einrichtungen oder über das Verhalten der Badenden sind beim Badmeister anzubringen. ² Beschwerden über das Verhalten des Aufsichtspersonals oder die Führung von Kiosk und Restaurant sind der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit einzureichen.

V. Fussballplätze

Benützer	Art. 39 Die Fussballplätze stehen dem Fussballklub Roggwil (FC Roggwil) den Schulen und Vereinen von Roggwil und weiteren Organisationen für Spiele und sportliche Betätigung zur Verfügung, soweit der Zustand des Spielfeldes die Benützung zulässt.
Benützung durch den FC Roggwil	Art. 40 Dem Fussballklub wird die kostenlose Benützung der Anlage auf unbestimmte Zeit zugesichert. Der Kostenverteiler zwischen dem FC Roggwil und der Gemeinde für die Wasser- und Strombezüge sowie weitere Einzelheiten werden in separaten Weisungen geregelt.
Platzordnung	Art. 41 Alle Benützer sind verpflichtet, den Spielbetrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen, die Platzbeleuchtung zu löschen und unnötigen Lärm zu vermeiden.

VI. Eisbahn

Benützer	Art. 42¹ Die Natureisbahn Muniacker steht der Roggwiler Bevölkerung, den Schulen und Vereinen von Roggwil sowie weiteren Organisationen für Spiele und sportliche Betätigung unentgeltlich zur Verfügung. ² Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde als Eigentümerin der Natureisbahn lehnt jegliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden ab.						
Nutzung	Art. 43 Während der Wintermonate dient das Eisfeld ausschliesslich dem Eislaufen und den verschiedenen Eissportarten. Es ist strikte untersagt, das Eisfeld mit Fahrrädern, Motorrädern, Autos oder anderen Fahrnissen zu befahren. Während der Sommermonate dient das Feld den diversen Sportarten, die auf einem Schwarzbelag gespielt werden.						
Garderobe	Art. 44 Das Rauchen in der Garderobe ist aus Sicherheitsgründen strikte verboten. Fenster und Türen sind immer zu schliessen. Die Einrichtung der Garderobe ist mit grösster Sorgfalt zu handhaben. Licht und Heizung sind am Abend immer abzustellen.						
Lärmemission / Benützerzeiten	Art. 45¹ Übermässige Lärmemissionen sind aus Rücksicht auf die Anwohner zu vermeiden. Im weiteren gelten die Bestimmungen des Gemeindereglements bezüglich Nachtruhe. ² Es werden folgende Benützerzeiten festgelegt: <table><tr><td>Montag bis Freitag</td><td>bis abends 21.00 Uhr</td></tr><tr><td>Samstag</td><td>bis abends 22.00 Uhr</td></tr><tr><td>Sonntag</td><td>bis abends 20.00 Uhr</td></tr></table>	Montag bis Freitag	bis abends 21.00 Uhr	Samstag	bis abends 22.00 Uhr	Sonntag	bis abends 20.00 Uhr
Montag bis Freitag	bis abends 21.00 Uhr						
Samstag	bis abends 22.00 Uhr						
Sonntag	bis abends 20.00 Uhr						
Abfallwesen	Art. 46 Die Benützer tragen Sorge zur Umwelt. Das Deponieren von privatem Abfall ist strikte untersagt.						

VII. Aula Oberstufenzentrum

Grundsatz	<p>Art. 47 Die Aula des Oberstufenzentrums steht den Institutionen der Gemeinde, der Schule, den Vereinen sowie der Bevölkerung zur Benützung zur Verfügung. Die Bedürfnisse der Gemeinde und der Schule werden prioritär berücksichtigt.</p>
Bewilligungsinstanz	<p>Art. 48¹ Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit ist Bewilligungsinstanz für Benützungsgesuche. Die Reservation der Aula hat schriftlich zu erfolgen. Dazu steht ein von der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit genehmigtes Formular zur Verfügung.</p> <p>² Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit nimmt vor Bewilligung eines Gesuches Rücksprache mit dem Schulsekretariat.</p> <p>³ Die Bewilligung der Aulabenützung wird dem Gesuchsteller schriftlich bestätigt. Eine Kopie der Bewilligung wird dem Schulsekretariat zugestellt.</p>
Bewilligungsfähige Anlässe	<p>Art. 49¹ Bewilligt werden Anlässe von öffentlichem Interesse, z.B. Vorträge, Film- und Theatervorführungen, Podiumsveranstaltungen, etc.</p> <p>² Für private Anlässe ohne öffentliches Interesse (z.B. Parties, Discos, etc.), für Anlässe mit primär kommerzieller Ausrichtung sowie für Anlässe, welche die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden könnten, steht die Aula nicht zur Verfügung.</p>
Benützungsgebühr	<p>Art. 50¹ Die Benützung der Aula durch Vereine, Institutionen und Private ist grundsätzlich entgeltlich. Die Benützungsgebühr ist in einem separaten Gebührenreglement geregelt. Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Die Benützung der Aula durch die Schule und die Gemeinde (z.B. zur Durchführung von Gemeindeversammlungen, Orientierungsveranstaltungen) ist unentgeltlich.</p>
Leistungsumfang	<p>Art. 51 Zur Benützung stehen die Aula samt Mobiliar, die Bühne, die Toiletten sowie der gedeckte Vorplatz zur Verfügung.</p>
Hausordnung	<p>Art. 52 Die Benützung der Einrichtungen der Aula hat sorgfältig zu erfolgen. Nicht gestattet sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Rauchenb) der Konsum von Drogenc) die Zubereitung von warmen Speisen.
Betrieb einer Festwirtschaft	<p>Art. 53¹ Der Betrieb einer Festwirtschaft ist grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>² Der Ausschank von alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken sowie die Konsumation von Sandwiches, Apéro Gebäck und dergleichen ist grundsätzlich gestattet. Das Gesuch ist rechtzeitig bei der Gemeinde-</p>

	<p>verwaltung zu stellen. Besteht die Gefahr einer starken Verschmutzung, sind entsprechende Vorkehrungen durch die Benützer zu treffen (z.B. Bodenabdeckung).</p>
Beschränkung der Immissionen	<p>Art. 54 Die Mieterschaft sorgt mit geeigneten Massnahmen für Ruhe und Ordnung und achtet darauf, dass keine übermässigen Einwirkungen für die Nachbarschaft entstehen.</p>
Übergabe	<p>Art. 55¹ Die Benützer haben sich betreffend Übergabe der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Hauswart in Verbindung zu setzen.</p>
Reinigung	<p>Art. 56¹ Der Boden der Aula bzw. der Bühne, die Toiletten sowie der Vorplatz sind einer Grobreinigung zu unterziehen. Die Putzutensilien werden durch den Hauswart zur Verfügung gestellt. Die Kosten für eine allfällig notwendige Nachreinigung durch den Hauswart werden dem verursachenden Benützer weiter verrechnet.</p> <p>² Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Benützers. Der Container vor der Aula darf dazu benutzt werden ist aber kostenpflichtig. Das Deponieren von privatem Abfall ist strikte untersagt.</p>
Parkplatzordnung	<p>Art. 57¹ Bei Benützung der Aula ausserhalb der Unterrichtszeiten stehen der Schulhausplatz, die Lehrpersonenparkplätze sowie die Parkplätze bei der Turnhalle Hofstätten zur Verfügung.</p> <p>² Weitere Parkplätze befinden sich beim Gemeindehaus sowie beim Schwimmbad Bossloch.</p> <p>³ Die Benützung der Parkplätze ist unentgeltlich.</p>
Schäden und Haftung	<p>Art. 58¹ Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden je nach Dringlichkeit sofort oder bei Rückgabe des Mietobjektes dem Hauswart zu melden.</p> <p>² Die Gemeinde als Eigentümerin der Aula lehnt jegliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden ab.</p>

VIII. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	<p>Art. 59¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder die Anordnungen des Aufsichtspersonals haben Verwarnung, Wegweisung oder Badeverbot zur Folge. Der Gemeinderat kann fehlbare Benützer auf Antrag der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit mit einer Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 bestrafen.</p> <p>² Eine Strafverfolgung nach kantonalem oder eidgenössischem Recht bleibt vorbehalten.</p>
Aufhebung bisheriger Erlasse	<p>Art. 60 Mit der Inkraftsetzung der vorstehenden Verordnung wird das „Reglement über die ausserschulische Benützung der Turn- und Sportanlagen“ vom 30.11.1988 aufgehoben.</p>

Inkraftsetzung

Art. 61 Die vorstehende Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

Roggwil, 17. August 2011

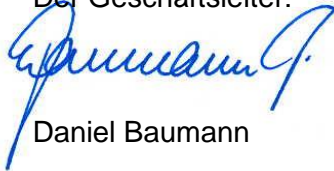
GEMEINDERAT ROGGWIL

Der Gemeindepräsident:



Erhard Grütter

Der Geschäftsleiter:



Daniel Baumann

Auflagezeugnis

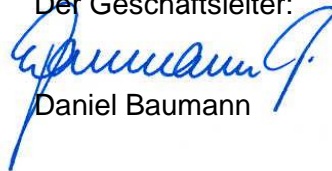
Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 29. September 2011 publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 31. Oktober 2011

Einwohnergemeinde Roggwil

Der Geschäftsleiter:



Daniel Baumann